

Was ist ein Lärmaktionsplan und warum wird ein solcher Plan erstellt?

Die europäische Umgebungslärmrichtlinie trat im Jahr 2002 in Kraft. Damit hat die Europäische Union einen entscheidenden Schritt zu einer umfassenden Regelung der Geräuschmissionen in der Umwelt getan. Die Umgebungslärmrichtlinie befasst sich mit den Geräuschen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs. Sie wurde im Jahr 2005 im Bundesimmissionschutzgesetz und in der Verordnung über die Lärmkartierung in der Bundesimmissionschutzverordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Demnach ist Umgebungslärm wie folgt definiert:
Unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, usw. ausgeht.

Aufgrund der europäischen Umgebungslärmrichtlinie wurden dann im Jahr 2007 landesweit in einer ersten Stufe Lärmkarten erstellt. Diese zeigen Lärmbelastungen besonders frequentierter Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und großen Ballungsräumen auf.

Im Jahr 2012 folgte die zweite Stufe der Lärmkartierung. Auslösendes Element zu einer Kartierungspflicht ist ein Verkehrsaufkommen von 3 Millionen Kfz im Jahr bzw. 8.200 Kfz am Tag. Dies ist in Nordheim auf der Landesstraße L1106 Heilbronn / Brackenheim der Fall. Für die Erstellung der erforderlichen Lärmkarten ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zuständig. Seit 25. Januar 2013 liegen diese Karten auch für Nordheim und Nordhausen vor.

Die Auswertung der Karten zeigt, dass Lärmpegel von 65 dba am Tage bzw. 55 dba nachts erreicht oder überschritten werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von Auslösewerten. Sind diese überschritten, soll mit einer Lärmaktionsplanung darauf hingewirkt werden, die Auslösewerte nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Das Überschreiten von Auslösewerten führt dazu, dass die betroffenen Bereiche darauf hin zu untersuchen sind, ob im Rahmen der planerischen Abwägung Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation bzw. zur Verhinderung einer weiteren Verlärmung ergriffen werden.

Das Überschreiten von Auslösewerten bedingt aber nicht, dass für die betroffenen Bereiche in einem Lärmaktionsplan zwangsläufig auch Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Zuständigkeit zur Erstellung einer Lärmaktionsplanung liegt bei der Gemeinde. Ziel ist, den Umgebungslärm zu mindern, zu verhindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie gegeben ist.

Über die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist (über die LuBW) der EU-Kommission bzw. dem Bund zu berichten.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes orientiert sich am Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. D.h., dass gezielt die Bürger und die berührten Träger öffentlicher Belange in den einzelnen Verfahrensschritten zu beteiligen und deren Anregungen abzuwägen sind.

Um über mögliche Maßnahmen zur Lärminderung zu beraten, sind diese zunächst in einem Maßnahmenkatalog darzustellen.

In Betracht kommen grundsätzlich alle Maßnahmen die geeignet sind, im konkreten Einzelfall zur Bekämpfung von Umgebungslärm und zum Schutz der Menschen vor einer weiteren Belastung mit Umgebungslärm beizutragen.

Im Rahmen dieses Planes sind Untersuchungen dahingehend anzustellen ob eine Lärminderung zum Beispiel beim Straßenverkehr durch eine Reduzierung der Verkehrsmenge, durch eine Reduzierung des Schwerverkehrs, der Geschwindigkeit, der Homogenisierung des Fahrverlaufs, der Verbesserung des Fahrbahnbelags, der Vergrößerung von Abständen verlärmter Gebiete zur Lärmquelle oder aber der Abschirmung Verbesserungen bringen können. Konkret handelt es sich hierbei um Fahrbahneinbauten, Querschnittsreduzierung, verkehrsregelnde Maßnahmen, baulicher Lärmschutz.

Diese Maßnahmen sind dann im Verfahren mit den berührten Trägern öffentlicher Belange zu erörtern. Über eventuell eingehende Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange entscheidet der Gemeinderat, der letztlich auch den Lärmaktionsplan förmlich beschließt.